

auffäßen erworben haben, welche derjenigen der Advocaten nicht nachstehen wird. Es giebt namentlich derartige Personen an Orten, wo keine Advocaten wohnen. In meinem Wohnorte, der drei bis viertausend Einwohner zählt, ist kein Advocat. Wenn nun zur Fertigung gewöhnlicher Kaufaufsätze, wo es sich doch mehr oder weniger oft nur um ein Abschreiben der frühern Käufe handelt, allemal ein Advocat aus dem benachbarten Orte erst herbeigeholt werden müßte, so würde das nicht allein mit vielen Kosten verknüpft sein, es würde auch in vielen Fällen wegen der Zeit und der Schwierigkeit der Erlangung bedenklich fallen. Ich kann deshalb nur den Wunsch aussprechen, daß es der hohen Staatsregierung in Berücksichtigung dieser praktischen Bedürfnisse und dieser Umstände gefallen möge, hier eine besondere Erläuterungsvorschrift zu ertheilen.

Abg. Heyn: Ich kann dem Abg. Seiler sowohl, als auch dem Abg. v. Mosliß-Drzewiecki zur Beruhigung sagen, daß Seiten des Herrn Staatsministers mir in der Deputation eine Verordnung vorgelegt worden ist, des Inhalts, daß auch künftighin den Ortsrichtern die Anfertigung von Käufen nachgelassen bleiben solle. Ich halte dies auch nicht im Interesse der Ortsrichter, sondern vielmehr im Interesse der Gemeinden für sehr rätlich. Die Ortsgerichte sind mit den Verhältnissen der Gemeinde und mit den Verhältnissen der Familien näher bekannt, als dies vielleicht bei einem Andern möglich ist. Den Ortsgerichten muß auch daran liegen, die Aeltern, welche vielleicht von ihren Kindern dazu bestimmt werden, Käufe abzuschließen, in welchen sie sich nicht einmal einen Hausraum und Auszug bedingen, darauf hinzuwirken, daß sie sich für ihr Alter sichern mögen, damit sie nicht früher oder später der Gemeinde zur Last fallen. Demnächst tritt auch noch der Umstand ein, daß wenn z. B. von einem fremden Advocaten oder sonst von einem Fremden der Kauf angefertigt und ins Hypothekenbuch eingetragen wird, die Ortsgerichte keine Notification davon erhalten und nicht wissen, was in dieser oder jener Beziehung erfolgt sei. Hierzu kommen auch noch besondere Verhältnisse, Wege- und Wasserservituten und ähnliche Dinge mehr, welche ein Fremder nicht beurtheilen kann; und aus diesem Grunde muß ich daher den dringenden Wunsch an die hohe Staatsregierung aussprechen, daß sie auch bei der etwaigen künftigen Gesetzgebung ihr Augenmerk mit darauf richten möge.

Abg. Meinert: Obgleich ich mir von vornherein vorgenommen hatte, in der uns jetzt vorliegenden Advocatenordnung mich so viel als möglich passiv zu verhalten, weil es so viele befähigte Juristen in unsrer Kammer giebt, denen man es füglich überlassen kann, die Advocaten- und Notariatsordnung festzustellen, und obgleich auch der §. 21 nach dem Deputationsgutachten nicht so gelassen werden soll, wie er vor uns liegt, so befinde ich mich doch auf einem

ähnlichen Standpunkte wie die Abgg. Seiler und Georgi. Es müßte immerhin gefährlich sein, wenn wir auf die Rede des geehrten Herrn Staatsministers hin das Wohl des Ganzen zum Besten des Advocatenstandes zu eng beschränken wollten, und obgleich es nach dem Ausspruch Mehrerer nicht an der Zeit ist, darüber hier zu sprechen, so freue ich mich doch, daß man es noch zur Sprache gebracht hat und daß nun Klarheit in die Sache kommt, und man weiß, was darunter gemeint sei. Denn mich beruhigt auch nicht, was von den Abgg. v. Schönberg und Rittner gesagt worden ist, daß, wenn nicht für diese Schriften Etwas bezahlt würde, die Person des Verfertigers straflos und unangefochten bleiben könnte. Wie der Abg. Georgi anführte, nimmt ja auch bei Denen, die sich dafür bezahlen lassen, die Anfertigung solcher Schriften Arbeit in Anspruch und es würden dann Leute, die dem Gemeinwohl großen Nutzen bringen, gewissermaßen dafür in Strafe genommen werden. Insofern würde ich mich aufrichtig freuen, wenn ein derartiger Antrag gestellt würde, den ich übrigens einem jedenfalls Geübtern gern überlasse.

Abg. Koch aus Buchholz: Hinsichtlich des Befugnisses der Ortsgerichtspersonen, Käufe anzufertigen, kann ich nur Das bestätigen, was auch schon von anderer Seite versichert worden ist. Sämmtliche Deputationsmitglieder waren nicht in dem Falle, das Fortbestehen dieses Befugnisses, insoweit es wirklich besteht, irgend anzuzweifeln, am wenigsten nach den Erklärungen, welche darüber von dem Herrn Staatsminister in den betreffenden Deputationsitzungen selbst gegeben worden sind. Was übrigens von dem Abg. Koelz gesagt worden ist, unterschreibe ich vollkommen. Die Kammer möge sich versichert halten, daß es den Mitgliedern der Deputation, welche dem Sachwalterstande angehören, keine besondere Freude gemacht hat, zur Advocatenordnung bei denjenigen Punkten ihre Zustimmung zu ertheilen, welche den Sachwalterstand zu beengen geeignet sind; daß aber diesen Mitgliedern der Deputation ebenso wenig irgend daran gelegen wäre, das Publicum in freier Besorgung der Privatangelegenheiten zu beschränken. Wir möchten am liebsten das Publicum nicht beschränkt, aber auch uns in unsrer Stellung und in unsern Rechten nicht beschränkt sehen. Die Winkelschriftstellerei aber, meine Herren, das werden Sie mir zugeben, ist eine Pest und Plage für das Publicum.

Abg. Sachße: Wenn ich die Consequenzen des §. 21 genauer verfolge, die Nothwendigkeit, welche durch die Verpflichtung, jede Schrift mit seinem Namen zu unterzeichnen, dem Sachwalter auferlegt wird, so finde ich, daß diese Bestimmung weder im Interesse des Sachwalters noch in dem des Clienten ist. Es giebt Fälle in nicht geringer Zahl, wo dem Clienten viel daran liegt, daß es nicht bekannt werde, daß er sich der Hilfe eines Advocaten bedient habe, nicht aus unlauterer Absicht, sondern,